

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.907.886

Wien, am 12. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 15. Dezember 2023 unter der Nr. **17317/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtschutzbeauftragter nach dem Sicherheitspolizeigesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Nachprüfende Kontrolle (§ 91c Abs. 1 SPG): Bei den in § 91c Abs. 1 SPG zusammengefassten Fällen haben die Sicherheitsbehörden den RSB über bereits durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen:

- **§ 53 Abs. 3b SPG** berechtigt die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Standortdaten verlangen. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2021 zu einer nachprüfenden Kontrolle durch den RSB betreffend § 53 Abs. 3b SPG? (Bitte um genaue Auflistung nach Jahren, Monaten und Gründen für die der Ermittlung der Standortdaten.)
 - a. In wie vielen Fällen wurde durch den RSB die Gesetzmäßigkeit betreffend § 53 Abs. 3b SPG angezweifelt?

- i. Wie wurde die fehlende Gesetzmäßigkeit durch den RSB begründet? (Bitte um genaue Auflistung der unterschiedlichen Gründe.)
- **§ 53 Abs. 3a Z 2 bis 4 SPG** berechtigt die Sicherheitsbehörden bei der Ermittlung auf Telekommunikationsdaten zuzugreifen. Gern. Z 2 können sie eine IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung erfragen. Gern. Z 3 dürfen die Sicherheitsbehörden Auskunft über den Namen und die Anschrift der Benutzer:innen verlangen, dem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war. Z 4 berechtigt die Sicherheitsbehörden zur punktuellen Rufdatenrüberfassung; das ist die Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines unbekannten Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden, Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2021 zu einer nachprüfenden Kontrolle durch den RSB betreffend § 53 Abs. 3a Z 2 bis 4 SPG? (Bitte um genaue Auflistung nach Jahren, Monaten, Ziffern und Gründen für die Ermittlung der Telekommunikationsdaten.)
 - a. In wie vielen Fällen wurde durch den RSB die Gesetzmäßigkeit betreffend § 53 Abs. 3a Z 2 bis 4 SPG angezweifelt?
 - i. Wie wurde die fehlende Gesetzmäßigkeit durch den RSB begründet? (Bitte um genaue Auflistung der unterschiedlichen Gründe.)
 - **§ 53 Abs. 5 erster Satz SPG** ermächtigt die Sicherheitsbehörden in Einzelfällen, personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden freiwillig übermittelt haben. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2021 zu einer nachprüfenden Kontrolle durch den RSB betreffend § 53 Abs. 5 erster Satz SPG? (Bitte um genaue Auflistung nach Jahren, Monaten und Gründen für die Verwendung fremder Filmdaten.)
 - a. In wie vielen Fällen wurde durch den RSB die Gesetzmäßigkeit betreffend § 53 Abs. 5 erster Satz SPG angezweifelt?
 - i. Wie wurde die fehlende Gesetzmäßigkeit durch den RSB begründet? (Bitte um genaue Auflistung der unterschiedlichen Gründe.)
 - **§ 54 Abs. 4 SPG** ermächtigt die Sicherheitsbehörden zum verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2021 zu einer nachprüfenden Kontrolle durch den RSB betreffend § 54 Abs. 4 SPG? (Bitte um genaue Auflistung nach Jahren, Monaten und Gründen für den verdeckten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten.)

- a. *In wie vielen Fällen wurde durch den RSB die Gesetzmäßigkeit betreffend § 54 Abs. 4 SPG angezweifelt?*
 - i. *Wie wurde die fehlende Gesetzmäßigkeit durch den RSB begründet? (Bitte um genaue Auflistung der unterschiedlichen Gründe.)*

Vorweg-Stellungnahme (§ 91c Abs. 2 SPG): § 91c Abs. 2 SPG bezeichnet Ermittlungsmaßnahmen, die bereits als Vorhaben dem RSB zur Kenntnis zu bringen sind, wobei dieser das Recht hat, sich binnen drei Tagen dazu zu äußern. Die tatsächliche Durchführung der betreffenden Maßnahmen darf erst nach Ablauf dieser Frist oder Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des RSB erfolgen:

- **§ 54 Abs. 6 SPG** ermächtigt die Sicherheitsbehörden eine Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten durchzuführen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe oder zu befürchteter Angriffe an öffentlichen Orten gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum. Wie oft kam es seit dem 1. Juli 2021 zu einer Vorweg Stellungnahme durch den RSB betreffend § 54 Abs. 6 SPG? (Bitte um genaue Auflistung nach Jahren, Monaten und Gründen für die Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten.)
- a. *In wie vielen Fällen wurde durch den RSB eine Videoüberwachung untersagt? (Bitte um genaue Auflistung der Gründe für die Untersagung.)*

In § 91d Abs. 4 SPG ist vorgesehen, dass der jährliche Bericht des Rechtsschutzbeauftragten über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an den Bundesminister für Inneres von diesem dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen ist. Der ständige Unterausschuss ist befugt, vom zuständigen Bundesminister alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Damit unterliegen (auch) die in § 91c Abs. 1 und 2 genannten sicherheitspolizeilichen Maßnahmen einer effektiven parlamentarischen Kontrolle, die unmittelbar durch den besonderen ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten ausgeübt wird: Für diesen eingeschränkten Bereich der Bundesgebarung kommt dem Nationalrat eine Befugnis zur ununterbrochenen und fortlaufenden Kontrolle der Bundesverwaltung zu, wobei die Teilnahme aufgrund der Sensibilität der Informationen auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt und von einer besonderen Vertraulichkeit geprägt ist. Die näheren Bestimmungen enthält das GOG-NR (§§ 32b bis 32d), das unter anderem jedem einzelnen Mitglied eines ständigen Unterausschusses ein

Auskunftsrecht zugesteht und die Übermittlung von Berichten (auch des jährlichen Tätigkeitsberichts des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 91d Abs. 4 SPG) vorsieht. Art. 52 Abs. 1a B-VG ermöglicht darüber hinaus eine besondere parlamentarische Kontrolle weisungsfreier Organe, so auch des Rechtsschutzbeauftragten, um diesen zu „allen Gegenständen der Geschäftsführung“ befragen zu können, allerdings auch nur im Rahmen des dafür zuständigen, ständigen Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Daraus ergibt sich, dass die Beantwortung der gegenständlichen Fragen zur Beurteilung von sicherheitsbehördlichen Maßnahmen nach dem SPG durch den Rechtsschutzbeauftragten, insbesondere zu allfälligen Gründen für die Untersagung einer bestimmten Überwachungsmaßnahme, nur im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechts gemäß Art. 52a Abs. 2 B-VG erfolgen kann.

Gerhard Karner

